



Drucksache 19/166 07.09.2017

Bericht Ausschuss

# Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

# Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) § 149 erhält die Bezeichnung "Fortgeltende Rechte und Bestimmungen bei Gymnasien".
  - b) Nach der Angabe "§ 149 Fortgeltende Rechte und Bestimmungen bei Gymnasien" wird die Angabe "§ 149a Übergangsbestimmungen bei Gymnasien ab dem Schuljahr 2019/20" eingefügt.
- 2. In § 44 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort "acht" durch das Wort "neun" und das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
- 3. In § 77 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "in der Jahrgangsstufe sieben des achtjährigen Bildungsganges des Gymnasiums für die Dauer von drei Schuljahren und" gestrichen.
- 4. § 146 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
- 5. § 149 erhält folgende Fassung:

# "§ 149 Fortgeltende Rechte und Bestimmungen bei Gymnasien

- (1) Abweichend von § 44 Absatz 2 Satz 1 in seiner ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung ist an einem Gymnasium ein achtjähriger Bildungsgang (acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen und einer anschließenden dreijährigen Oberstufe) zulässig, wenn
- das Gymnasium im Schuljahr 2017/18 allein einen achtjährigen Bildungsgang anbietet,
- sich die Schulkonferenz bis zum 23. Februar 2018 in einer geheimen Abstimmung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter für eine Beibehaltung des achtjährigen Bildungsganges ausspricht und

3. das für Bildung zuständige Ministerium nach Anhörung des Schulträgers den Beschluss der Schulkonferenz genehmigt.

Gleiches gilt für Gymnasien, die im Schuljahr 2017/18 sowohl den acht- als auch den neunjährigen Bildungsgang anbieten, für die Beibehaltung dieses doppelten Bildungsgangangebotes. Der Wechsel von einem acht- und neunjährigen Bildungsgangangebot allein auf ein achtjähriges Bildungsgangangebot ist nicht zulässig. Wenn an einem Gymnasium der acht- und neunjährige Bildungsgang angeboten wird, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung die Mindestgröße der Lerngruppen je Bildungsgang festlegen.

- (2) Abweichend von § 77 Absatz 1 Satz 1 wird der Elternbeirat in der Jahrgangsstufe sieben des achtjährigen Bildungsganges des Gymnasiums für die Dauer von drei Schuljahren gewählt."
- 6. Folgender § 149a wird eingefügt:

## "§149a Übergangsbestimmungen bei Gymnasien ab dem Schuljahr 2019/20

(1) § 44 Absatz 2 Satz 1 findet

im Schuljahr 2019/20 für die Jahrgangsstufen 7 bis 12,

im Schuljahr 2020/21 für die Jahrgangsstufen 8 bis 12,

im Schuljahr 2021/22 für die Jahrgangsstufen 9 bis 12,

im Schuljahr 2022/23 für die Jahrgangsstufen 10 bis 12,

im Schuljahr 2023/24 für die Jahrgangsstufen 11 bis 12 und

im Schuljahr 2024/25 für die Jahrgangsstufe 12

in seiner am 31. Juli 2019 geltenden Fassung Anwendung, soweit an dem Gymnasium zum Schuljahr 2019/20 im Wechsel von einem allein vorhandenen achtjährigen Bildungsgang allein der neunjährige Bildungsgang eingeführt wird. Gleiches gilt für die Jahrgangsstufen im achtjährigen Bildungsgang an einem Gymnasium, an dem zum Schuljahr 2019/20 im Wechsel von einem acht- und neunjährigen Bildungsgangangebot allein der neunjährige Bildungsgang eingeführt wird.

- (2) Für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien, die durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in eine Jahrgangsstufe gelangen, deren Lerngruppen ausschließlich in dem Bildungsgang unterrichtet werden, dem sie zuvor nicht angehört haben, besteht kein Anspruch, weiterhin in dem bisher besuchten Bildungsgang unterrichtet zu werden.
- (3) Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Gymnasiums mit einem achtjährigen oder einem acht- und neunjährigen Bildungsgang, die Ersatzschulen vor dem 1. August 2019 erteilt waren, bleiben unberührt."

# Artikel 2

## Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 a), 3 und 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Tobias Loose und Fraktion

Ines Strehlau und Fraktion

Anita Klahn und Fraktion

#### Begründung:

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des bildungspolitischen Zieles, mehr Lernzeit am Gymnasium zu schaffen. Mit der Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium wird insbesondere auf die Lernzeitverdichtung für die Schülerinnen und Schüler an Gymnasien reagiert. Eine zeitliche Entlastung im gymnasialen Bildungsgang bedeutet einerseits mehr Zeit zum Lernen und Üben und andererseits wieder mehr Zeit für Aktivitäten außerhalb des schulischen Bereichs. Dies wiederum führt zur Stärkung des inner- und außerschulischen Engagements der Schülerinnen und Schüler, die dadurch mehr Raum für Persönlichkeitsentwicklung und die Verbesserung ihrer Sozial- und Aufgabenlösungskompetenzen gewinnen. Der gymnasiale Qualitätsanspruch bleibt dabei für die schleswig-holsteinischen Gymnasien unverändert.

Der Gesetzentwurf gibt Gymnasien, die einen achtjährigen Bildungsgang oder einen acht- und neunjährigen Bildungsgang (Y-Modell) anbieten bzw. vorhalten, die Wahlfreiheit, sich einmalig für die Beibehaltung ihres Bildungsgangangebotes aussprechen zu können. Ein solches Votum erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in der Schulkonferenz. Die jeweilige Schulkonferenz muss ihr Votum nach dem Inkrafttreten der Änderung zu § 149 SchulG durch dieses Gesetz bis spätestens zum 23. Februar 2018 abgeben. Die Beschlussfassung erfolgt in einer geheimen Abstimmung. Das Votum der Schulkonferenz bedarf der Genehmigung des Bildungsministeriums, welches vor seiner Entscheidung den jeweiligen kommunalen Schulträger anzuhören hat. Der Genehmigungsvorbehalt der obersten Fachaufsichtsbehörde entspricht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips, wie es in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ausgeprägt worden ist.

Durch den Gesetzentwurf wird das Schulgesetz dahin geändert, dass der Bildungsgang am Gymnasium generell neun Schulleistungsjahre umfasst (sechs Jahre mit einer anschließenden dreijährigen Oberstufe). Kommt es nicht zu einer Beibehaltung des bisherigen Bildungsgangangebotes wird der neunjährige Bildungsgang an dem jeweiligen Gymnasium zum Schuljahr 2019/20 mit den Jahrgangsstufen fünf und sechs eingeführt. Die im Schuljahr 2019/20 vorhandenen Jahrgangsstufen sieben bis zwölf laufen unverändert in ihrem Status als Jahrgänge des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges aus.



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Postfach 7124 | 24171 Kiel An die Schulleitungen der Gymnasien des Landes Schleswig-Holstein

Ministerin

2 September 2017

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, Sie hatten einen guten Start in das neue Schuljahr. Für Ihre Arbeit in den kommenden Monaten wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Ein wichtiges Thema im neuen Schuljahr wird die Umstellung auf den neunjährigen Bildungsgang an den Gymnasien sein. Die Landesregierung hat entschieden, dem Wählerwillen zu entsprechen und an den Gymnasien ab dem Schuljahr 2019/20 wieder zum neunjährigen Bildungsgang zurückzukehren. Damit reagieren wir auf die häufig von Eltern und auch von Lehrkräften beklagte Lernzeitverdichtung.

Mit der Rückkehr zu G9 wollen wir dem Lernen wieder mehr Raum geben. Die Kinder sollen wieder mehr Zeit haben, sie sollen die Möglichkeit erhalten, den Stoff zu vertiefen und mehr zu üben. Damit verbunden ist auch die intensivere Erarbeitung von Themen und das wird auch den Übergang in die Oberstufe erleichtern. Mir ist bewusst, dass es viele Fragen dazu gibt, wie der neunjährige Bildungsgang flächendeckend wieder eingeführt werden soll. Daher möchte ich Ihnen mit dem heutigen Brief einige Informationen zum vorgesehenen Verfahren geben.

Wir schaffen jetzt zunächst zügig die gesetzlichen Grundlagen dafür, dass Sie rechtssichere Beschlüsse fassen können. Dazu hat der schleswig-holsteinische Landtag

am 20. September die erste Hürde für die Rückkehr zu G9 genommen und mit einem klaren Votum in der ersten Lesung dem Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen zugestimmt.

Anfang September hatten die Regierungsfraktionen den Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes eingebracht, mit dem die gesetzliche Grundlage für dieses Vorhaben geschaffen werden soll (vgl. Anlage 1). Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Bildungsgang am Gymnasium generell neun Schulleistungsjahre umfasst (sechs Jahre in der Sekundarstufe I, gefolgt von einer dreijährigen Oberstufe). Er legt weiterhin die Bedingungen fest, unter denen die Gymnasien einmalig die Gelegenheit erhalten, für den Verbleib bei G8 oder dem Y-Modell zu entscheiden. Dazu ist eine 75-prozentige Mehrheit der Schulkonferenz notwendig.

Fasst die Schulkonferenz keinen Beschluss, wird der neunjährige Bildungsgang regelhaft zum Schuljahr 2019/20 mit den Jahrgangsstufen fünf und sechs an dem jeweiligen Gymnasium eingeführt. Die im Schuljahr 2019/20 vorhandenen Jahrgangsstufen sieben bis zwölf laufen unverändert in ihrem Status als Jahrgänge des achtjährigen Bildungsgangs weiter.

Der vorgelegte Gesetzentwurf geht nun in die Anhörung. Die 2. Lesung und Verabschiedung im Parlament ist für Dezember 2017 vorgesehen. Ziel ist es, das Gesetz zum 1. Januar 2018 in Kraft treten zu lassen. Erst auf Basis dieser Gesetzesgrundlage können Schulkonferenzen dann einen verbindlichen Beschluss zur Beibehaltung des achtjährigen Bildungsgangs oder des Y-Modells fassen.

Ein Meinungsbildungsprozess dazu kann in den Schulen natürlich schon im Vorfeld stattfinden.

Wichtig ist, dass ein Beschluss unbedingt bis spätestens zum 23. Februar 2018 gefasst sein muss. Zu Beginn des Anmeldezeitraums an den weiterführenden Schulen, also ab dem 26. Februar 2018, muss klar sein, ob das jeweilige Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/20 den neunjährigen Bildungsgang anbieten wird oder das aktuelle Angebot beibehält. Nur so ist sicher gestellt, dass die Eltern, die ihre Kinder zum Schuljahr 2018/19 für die 5. Klasse eines Gymnasiums anmelden, wissen, ob die Schule ihrer Wahl im Schuljahr 2019/20 den neunjährigen Bildungsgang oder einen achtjährigen Bildungsgang anbieten wird. Führt die Schule wieder den neunjährigen Bildungsgang ein, werden die im Schuljahr 2018/19 eingeschulten Kinder ab dem sechsten Jahrgang den neunjährigen Bildungsgang durchlaufen.

Schulen, die eine Beschlussfassung zur Beibehaltung des aktuellen Angebots herbeiführen möchten, erhalten als Unterstützung für diesen Prozess einen Textbaustein für die rechtssichere Formulierung des Beschlusses (vgl. Anlage 2).

In den weiteren Gestaltungs- und Umwandlungsprozess werden alle Beteiligten intensiv eingebunden, wobei Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen auch von Seiten des Ministeriums unterstützt werden. Im Rahmen der etablierten Arbeitskreisstrukturen der Schulleiterinnen und Schulleiter, Stufenleitungen und Fachvorsitzenden der Kernfächer werden Fragen der inhaltlichen Umsetzung erörtert. Unter Einbindung der Expertise der unmittelbar Beteiligten sollen Handlungsbedarfe diskutiert werden mit dem Ziel, diese Handlungs- und Unterstützungsbedarfe rechtzeitig zu identifizieren und Wege zu gemeinsamen Lösungen zu finden.

Ziel ist es, während der Schulleiterdienstversammlung am 17. November 2017 Handlungsbedarfe und Anregungen aus den Gesprächen mit Ihnen noch einmal fokussiert zu beraten.

Auf Basis der Ergebnisse dieser Workshops und der bis dahin formulierten Handlungsbedarfe werden - unter weiterer Einbindung der Beteiligten - ggf. erforderliche inhaltliche Konkretisierungen und Unterstützungsmaßnahmen auf den Weg gebracht und Lösungsansätze für identifizierte Problemanzeigen entwickelt.

Dabei möchte ich Ihnen gern im Vorwege eine Sorge nehmen, die in den Gesprächsrunden der letzten Wochen wiederholt an mich herangetragen wurde: Viele Kollegien wünschten sich, dass möglichst zeitnah auch konkrete Bedingungen für die zukünftige Ausgestaltung des neunjährigen Bildungsgangs bekannt sein mögen, da sie nur so eine gute Entscheidung bezüglich des zukünftigen Bildungsgangsangebots ihrer Schule treffen könnten. Diese Rahmenvorgaben liegen bereits vor: Es gibt eine Kontingentstundentafel auch für den neunjährigen Bildungsgang an den Gymnasien. Die neuen Fachanforderungen sowie die Leitfäden formulieren Vorgaben sowohl für den achtjährigen als auch für den neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium. Hier sind keine grundlegenden Veränderungen geplant.

Wenn es nun also darum geht, im Zuge der Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang Stoffverteilungspläne zu dehnen und damit an der einen oder anderen Stelle Zeit und Raum zu geben für Vertiefungen, die im achtjährigen Bildungsgang nicht möglich waren, können Sie dank Ihrer in den vergangenen Jahren geleisteten Arbeit auf eine tragfähige Unterlage bauen und auf bereits Bewährtes zurückgreifen.

Allerdings möchten wir uns die Zeit nehmen - und ich bin überzeugt, dass wir diese auch haben -, gemeinsam mit Ihnen und auf Basis Ihrer Praxiserfahrung auszuloten, wo es ggf. sinnvoll wäre, eine Nachjustierung vorzunehmen, um wünschenswerte Entwicklungen noch besser als bisher zu ermöglichen.

Sie haben in den vergangenen Jahren mit beeindruckendem Einsatz und großem Erfolg Schul- und Unterrichtsprozesse auf den Weg gebracht, um den achtjährigen Bildungsgang am Gymnasium so zu verankern, dass Schülerinnen und Schüler Lern- und Arbeitsbedingungen vorfinden, die sie zu erfolgreichen schulischen Abschlüssen befähigen. Sie haben viel Arbeit investiert, um die schulischen Curricula an die neu eingeführten Bildungsstandards und Fachanforderungen anzupassen. Im Zuge dieser konzeptionellen Arbeit waren grundlegende Entscheidungen zu treffen und fachlichdidaktische Neujustierungen vorzunehmen, die insgesamt zu einer weiteren Verbesserung der Unterrichtsqualität an den Gymnasien beigetragen haben. Für diese erfolgreiche Arbeit, auf der Sie aufbauen können, danke ich Ihnen.

Gemeinsam mit Ihnen möchte ich die gymnasiale Bildung in Schleswig-Holstein nun weiter voranbringen und ich bin überzeugt davon, dass wir mit der flächendeckenden Einführung von G9 einen ersten wichtigen Schritt dazu getan haben.

Mit guten Wünschen und herzlichen Grüßen

Anlagen

### Anlage 2:

Textbausteine für Schulkonferenzen, die einen Beschluss fassen möchten zur Beibehaltung des achtjährigen Bildungsgangs oder des Y-Modells:

A. Vorschlag für die Beschlussfassung an einem G8-Gymnasium (Gymnasien, die allein den achtjährigen Bildungsgang anbieten)

Auf der Grundlage von § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchulG spricht sich die Schulkonferenz dafür aus, dass am Gymnasium XY das bisherige, allein achtjährige Bildungsgangangebot auch über das Schuljahr 2018/19 hinaus beibehalten wird.

B. Vorschlag für die Beschlussfassung an einem GY-Gymnasium (also die 4 Gymnasien, an denen auch im Schuljahr 2017/18 G8 und G9 schul- und genehmigungsrechtlich möglich ist und wäre, unabhängig davon, ob ein achtjähriger Bildungsgang eingerichtet werden konnte):

Auf der Grundlage von § 149 Abs. 1 Satz 2 iVm. Satz 1 Nr. 2 SchulG spricht sich die Schulkonferenz dafür aus, dass am Gymnasium XY das bisher mögliche Bildungsgangangebot eines parallelen acht- und neunjährigen Bildungsganges auch über das Schuljahr 2018/19 hinaus beibehalten wird.

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Ausschließlich Beschlussfassungen zur Beibehaltung von G 8 oder einem bereits etablierten Y-Modell sind erforderlich. Andere Beschlussfassungen, wie ein Wechsel zu G9, sind irrelevant und daher nicht vorzunehmen. Der Wechsel zu G9 kommt durch gesetzliche Anordnung. Ein Wechsel von G9 zu G8 oder von GY zu G8 ist nicht zulässig.
- 2. Die Schulkonferenz-Beschlüsse können erst ab dem Tag des Inkrafttretens der Schulgesetzänderung bis einschl. dem 23. Februar 2018 getroffen werden. Ein G8-Schulkonferenzbeschluss am 24. Februar wäre zu spät - mit der Folge, dass die Schule wie alle anderen Schulen auch, die keinen Beschluss fassen, zu G9 zurückkehrt.
- 3. Die Abstimmungsmodalitäten finden sich in § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchulG. Es wird auch Konferenzen mit einer Mitgliederzahl geben, bei der die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit nicht zu ganzen Zahlen führt, z.B. bei Konferenzen mit 30 oder 42 Mitgliedern. Dann bedeutet z.B. ¾ der Mitglieder 22,5 oder 31,5. Hier dürfte hinreichend klar sein, dass bei 22 oder 31 Stimmen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht ist.